

- 101    Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3 Nr. 1)**  
- Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen  
  Ganztagsbetreuung, 40764 Langenfeld - Am Brückentor 6-8
- 102    Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des**  
**Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“**
- 103    Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes**  
**„B-6 a Blumenstraße-West“**
- 104    Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des**  
**Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“**
- 105    Bekanntmachung über die Aufhebung von Bauleitplänen im Stadtteil**  
**Langenfeld-Reusrath (Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“)**
- 106    Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Teilaufhebung des**  
**Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“**
- 107    Aufgebot**
- 108    Kraftloserklärung**

## **101 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3 Nr. 1)** **- Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen** **Ganztagsbetreuung, 40764 Langenfeld - Am Brückentor 6-8**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
-Referat Gebäudemanagement-  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei **Frau Schwarz** Tel.: 02173/794-1320 Fax: 02173/794-1399
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld - Am Brückentor 6-8
- Maßnahme:** **Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen Ganztagsbetreuung**
- Auftragsgegenstand:** **Küchentechnik**
- Umfang der Arbeiten:** Lieferung und Montage einer gewerblichen Küche, die der Verpflegung der Kinder über Mittag dient.  
Die tägliche Verpflegung soll vorrangig durch Cook and Chill erfolgen.  
Die Küche mit Mobiliar aus CNS besteht aus einer Essensausgabe, Spül- und Kochküche.  
Es werden ein Kombigarer, eine gewerbl. Geschirrspülmaschine jeweils nebst Zubehör und Kondensationshauben, ein elektr. Kochfeld mit 4 Heizzonen sowie zwei Gewerbe-Umluftkühlschränke installiert.  
Alle sanitärtechnischen Anschlüsse für die Küche sind bauseits vorhanden.  
Die erforderliche Lüftungstechnik nach VDI 2052 erfolgt durch eine sep. Lüftungsbaufirma.
- Ausführungsbeginn:** **ab 49.KW 2010**
- Fertigstellungszeit:** **bis 08. KW 2011**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens 05.11.2010 anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 15,00 € bei Abholung, 17,50 € bei Postversand.  
Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) unter Angabe der Haushaltsstelle 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.
- Angebotsausgabestelle:** Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 305, Frau Hammes / Herr Brand, Tel. 02173 / 794-1250 /1251, Fax: 02173 / 794 9 1255 Zentrale

Servicedienste, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz1, 40764 Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.  
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.  
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Submissionstermin:** **15.11.2010, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 305**. Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.  
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.  
**Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 8 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Nebenangebot:** Nebenangebote sind zulässig.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 03.12.2010 .
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 15.10.2010  
gez. Der Bürgermeister

## **102 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“**

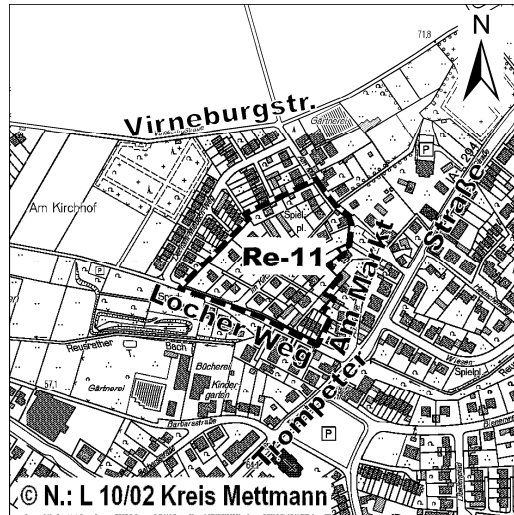
Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“ als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan „Re-11“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist vollzogen. Es besteht kein planungsrechtliches Erfordernis mehr, diesen Bereich über einen Bebauungsplan zu steuern. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

## Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Am Markt.  
Im Osten: Östlich Im Kirchfeld.  
Im Süden: Locher Weg.  
Im Westen: Westlich Im Kirchfeld.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der aufgehobene Bebauungsplan „Re-11 Am Kirchenfeld“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 15.10.2010 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des aufgehobenen Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Aufhebung des Bebauungsplanes wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.10.2010 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 06.10.2010

gez. Frank Schneider

Bürgermeister

## **103 Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6a Blumenstraße-West“ sollen unter Berücksichtigung des seit dem Jahr 2005 unter Denkmalschutz gestellten Wasserturms an der Straße „Am Schiefers Grund“ die planungsrechtlichen Vorgaben für eine an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasste Wohnbebauung neu gefasst werden.

### **Gebietsbegrenzung:**

Im Westen: Die Westgrenzen der Flurstücke 499, 502 und 397.

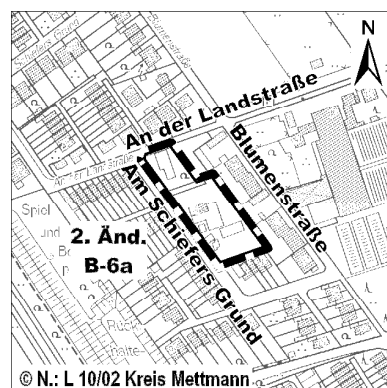
Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstückes 397.

Im Osten: Die Westgrenze des Flurstückes 397, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 502, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 499, die Ostgrenze des Flurstückes 499.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstückes 499.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld während folgender Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Langenfeld Rhld, 06.10.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 104 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.10.2010 die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt werden, wurde das Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Mit Inkrafttreten der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ treten die entsprechenden Teile des seit dem 31.10.1992 rechtsgültigen Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ außer Kraft.

### Gebietsbegrenzung:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 237, 238, 242, 572, 574, 576, 577 in der Flur 8, Gemarkung Berghausen. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v. g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Bebauungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.10.2010 als Satzung beschlossene vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-15 Sport- und Freizeitgebiet Berghausen-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 06.10.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 105 Bekanntmachung über die Aufhebung von Bauleitplänen im Stadtteil Langenfeld-Reusrath (Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“)

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufhebung

- **des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**, rechtsgültig seit dem 19.12.1967,
- **der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**, rechtsgültig seit dem 11.02.1971,
- **der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**, rechtsgültig seit dem 14.05.1988 und
- **der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**, rechtsgültig seit dem 31.07.1991

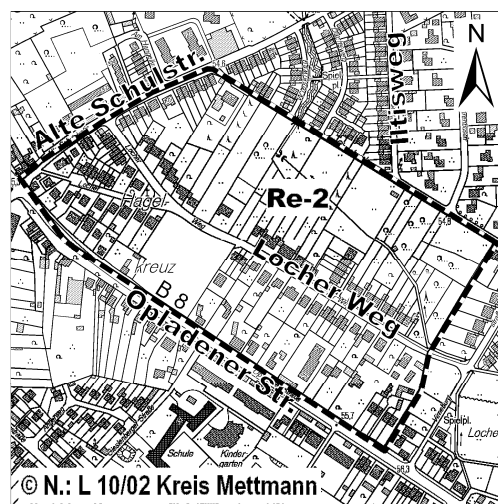
als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan „Re-2“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist weitgehend vollzogen. Es besteht kein planungsrechtliches Erfordernis mehr, diesen Bereich über einen Bebauungsplan zu steuern. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

### Gebietsbegrenzung

Im Nordwesten: Alte Schulstraße.  
Im Nordosten: Am Ohrenbusch.  
Im Südosten: Südliche Virneburgstraße.  
Im Südwesten: Opladener Straße.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die Aufhebung der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ und die Aufhebung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ können zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 15.10.2010 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der aufgehobenen Bauleitpläne und der aufgehobenen Gestaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Aufhebung der zuvor genannten Planungen entstehen kann und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, der Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, der Aufhebung der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ und der Aufhebung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der v. g. Bauleitpläne und der Gestaltungssatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.10.2010 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die als Satzung beschlossene Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die als Satzung beschlossene Aufhebung der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ und die als Satzung beschlossene Aufhebung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“, die Aufhebung der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ und die Aufhebung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 06.10.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 106 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ sieht die Zurücknahme des Planungsrechts für umfangreiche Gemeinbedarfsflächen südlich des Möncherderweges vor, für die der Bedarf nicht mehr gegeben ist.

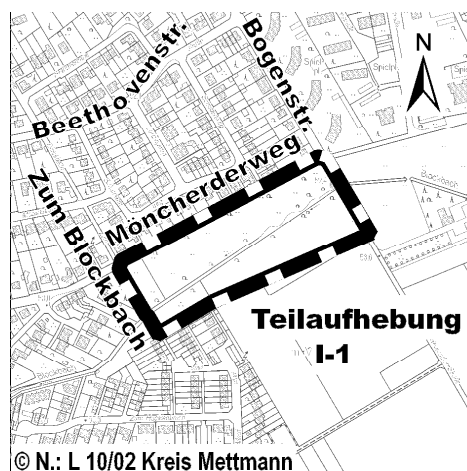
### Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Der Möncherderweg. Die südliche Grenze der Straße „Möncherderweg“ (Flur 19, Flurstück 766).
- Im Osten: Die Reusrather Straße. Die westliche Grenze des Flurstücks 182, Flur 17, die Verbindung zwischen der westlichen Grenze des Flurstücks 182 und der westlichen Grenze des Flurstücks 183, die westliche Grenze des Flurstücks 183, Flur 17, bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Gebietsgrenze.
- Im Süden: Die Südgrenze des Flurstücks 400, Flur 18. Die durch den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 400, Flur 18 nach Osten verlaufende Parallele zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 71, Flur 17, bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks 183, Flur 17.
- Im Westen: Die Straße „Zum Blockbach“. Die westliche Grenze des Flurstücks 21, Flur 17, die Westgrenze des Flurstücks 113, Flur 17, die westliche Grenze des Flurstücks 400, Flur 18.

Alle v.g Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.

Die Gebietsbegrenzung umfasst die im Bebauungsplan „I-1 Am Hang“ als Grundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Kirche ausgewiesene Fläche.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 15.10.2010 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.10.2010 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 12.10.2010

In Vertretung

gez. Marion Prell

1. Beigeordnete

## **107    Aufgebot**

Die Sparkassenbücher **302 270 57 70** und **302 227 65 82** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 30.09.2010

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

gez. Der Vorstand

## **108    Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch 302 258 35 40 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 07.10.2010

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

gez. Der Vorstand